

**Nutzungs- und Entgeltordnung  
für Sportstätten und Schulräume der Großen Kreisstadt Riesa  
(Ordnung für Sportstätten und Schulräume)**

**LESEFASSUNG**

Gemäß § 4 Abs. 1 und 5 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert d. Art. 2 d. G. vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Ordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Zuständige Stelle
- § 4 Nutzungszeiten
- § 5 Zuteilung
- § 6 Benutzung der Sportstätten und Schulräume
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit und sonstige Leistungen
- § 8 Haftung
- § 9 Nutzungsentgelt
- § 10 Fremdnutzer
- § 11 Inkrafttreten

Anlage

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzungsbestimmungen und Entgeltpflicht/-höhe für die Nutzung der in der Anlage aufgeführten städtischen Sportstätten einschließlich deren Ausstattungsgegenstände und von Schulräumen.

## **§ 2 Zweck**

Die Stadt stellt ihre Sportstätten sowie Räume in Schulen auf Antrag für eine außerschulische Nutzung insoweit zur Verfügung, als diese insbesondere für den Schul- und Sportunterricht und die Hortbetreuung nicht selbst benötigt werden und soweit gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen und es die betrieblichen und personellen Verhältnisse der Stadt zulassen.

## **§ 3 Zuständige Stelle**

Die Entscheidung erfolgt durch das Stadtbauamt, SG Immobilienmanagement. Die Überlassung erfolgt mittels Nutzungsvereinbarung.

## **§ 4 Nutzungszeiten**

- (1) Die Sportstätten und Schulräume stehen schuljahresbezogen
 

Montag bis Freitag	von 7:00 bis 22:00 Uhr und
Samstag und Sonntag	von 8:00 bis 22:00 Uhr (auf Anfrage)

 zur Verfügung.
- (2) Den Schulen und Horten stehen die Sportstätten und Räume vorrangig wochentags (außer Ferien) bis 16:30 Uhr zur Verfügung.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Sportstätten und Räume besteht nicht.

## **§ 5 Zuteilung**

- (1) Anträge auf Nutzung von Sportstätten sind mit dem Antrag auf Hallennutzung (abrufbar unter [www.riesa.de](http://www.riesa.de)) für die regelmäßige Nutzung (ganzjährig-halbjährig) bis zum 30.06. des lfd. Jahres für das folgende Schuljahr und für einmalige Nutzungen oder für Nutzungen an Wochenenden bis 10 Tage vor Nutzungsbeginn zu stellen.
- (2) Die Bestätigung der Nutzungszeiten erfolgt mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- (3) Der zuständigen Stelle bleibt es vorbehalten, ungeachtet der erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung teilweise auszuschließen bzw. einzuschränken, insbesondere wenn Schul-/Hort- oder Sonderveranstaltungen stattfinden, eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten oder die Anlage reparaturbedürftig ist, Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

## **§ 6 Benutzung der Sportstätten und Schulräume**

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten gilt die Allgemeine Nutzungsordnung, die Bestandteil der Nutzungsvereinbarung ist, und die jeweilige Hallen- bzw. Nutzungsordnung der Sportstätte sowie für die Nutzung von Schulräumen die Hausordnung der Schule.
- (2) Die Sportstätte sowie die Schulräume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung der Sportstätten und Schulräume haben parteipolitisch neutral zu erfolgen. Politische Veranstaltungen von Parteien sowie Veranstaltungen von Gruppierungen oder losen Zusammenschlüssen von Personen, die als verfassungsfeindlich einzustufen sind oder

verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, sind untersagt. Für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden Sportanlagen und Räume nicht zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Weisungen der Beauftragten der zuständigen Stelle bzw. der Leitung der Einrichtung sind zu befolgen. Der Nutzer der Sportstätte und der Schulräume ist verpflichtet, pfleglich mit der überlassenen Sportstätte und den Schulräumen umzugehen. Beschädigungen sind unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag, wenn möglich mit Fotodokumentation, der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn die Nutzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt, gegen die Allgemeine Nutzungsordnung und Hallenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.
- (6) Werden Sportstätten und Schulräume ohne Antragstellung oder unerlaubt genutzt, können die Nutzer von der Stadt mit einem Nutzungsverbot bis zu einem Jahr belegt und ein Kostenersatz in Höhe von 100 € erhoben werden.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit und sonstige Leistungen**

In den Sportstätten und Schulräumen, die dieser Ordnung unterliegen, bedürfen

- die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
- das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Getränken, Speisen Waren- und Druckschriften
- das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
- die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen

der vorherigen Genehmigung der zuständigen Stelle. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtenden Gesetzlichkeiten.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sportstätte oder der Schulräume entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Nutzer.
- (2) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätte oder der Schulräume gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Die Stadt kann vor der Nutzung den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

### **§ 9 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten und Schulräume der Stadt wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben.

Als Berechnungsgrundlage werden die Nutzer wie folgt kategorisiert:

- Kategorie A – Vereinstraining Kinder/Jugendliche (15-20% anteiliger Kostensatz)
- Kategorie B – Vereinstraining Erwachsene (70% anteiliger Kostensatz)
- Kategorie C – Freizeitsportgruppen ohne Vereinszugehörigkeit (80% anteiliger Kostensatz)
- Kategorie D – Sonstige kommerzielle Nutzung

Für Veranstaltungen im Wettkampfbetrieb werden gesonderte Entgelte gemäß Anlage 1 festgesetzt.

Im Einzelfall bleibt der zuständigen Stelle die Entscheidung über die Entrichtung bzw. Höhe der Entgelte vorbehalten.

- (2) Die Erhebung von Entgelten entfällt, wenn Riesaer Kindertagesstätten und Schulen in städtischer Trägerschaft die Sportstätten und Schulräume nutzen.
- (3) Bei Jahres- und Saisonverträgen sowie bei Einzelterminvergaben sind die vertraglich vereinbarten Zeiten unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu zahlen. Die Stornierung einer angemeldeten Nutzung muss spätestens 24 h vor geplanter Nutzung bei der zuständigen Stelle eingehen. Bei bestellten Wochenendnutzungen sind Absagen bis Freitag 11:00 Uhr möglich.
- (4) Stehen die Sportstätten und Schulräume auf Grund eines nicht vom Nutzer zu vertretendem Grunde (z.B. Wartung, Reparaturen) für die Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt das Nutzungsentgelt für die betreffenden Einheiten in diesem Zeitraum.
- (5) Die Entgelthöhen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung und werden in der Nutzungsvereinbarung auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten festgelegt. Eine Zeiteinheit beträgt mindestens 60 Minuten. Darüber hinaus ist es unter Anpassung der Entgelthöhe möglich, die Nutzungszeit im 15-Minuten-Takt auszuweiten.
- (6) Das Nutzungsentgelt ist nach Rechnungslegung fällig.
- (7) Bei der Erhebung der Nutzungsentgelte ist für die Stadt das Umsatzsteuergesetz (UstG) ab 01.01.2027 zu beachten. Die Vermietung von Sporthallen zu sportlichen Zwecken wird grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtig nach § 2b UstG eingestuft. Dagegen werden Nutzungen der Klassenräume, Aulen, Speisehallen als Vermietungsleistung nach § 4 UstG als steuerfrei eingeschätzt.

### § 10 Fremdnutzer

Bei einer Fremdnutzung durch auswärtige Vereine und Personen sowie einer kommerziellen Nutzung der Sportstätten oder Schulräume durch Riesaer und auswärtige Vereine (z. B. Veranstaltungen mit Eintrittspreisen) wird das jeweilige Entgelt pro Stunde fällig.

### § 11 Inkrafttreten

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>VO für Sportstätten und Schulräume</i>		25.06.2025	30.06.2025	08.08.2025 eAmtsblatt Nr. e25/2025	01.01.2026

Anlage 1

Anlage 1

## Entgelte für Sportstätten/ Sportaußenanlagen und Schulräume je Stunde

Nutzung für Trainingsbetrieb wochentags/Wochenende	Kategorie A – Vereinstraining Kinder/Jugendliche	Kategorie B – Vereinstraining Erwachsene	Kategorie C - Freizeitsportgruppen	Kategorie D – kommerzielle Nutzung
<b>Sportstätte/ Sportaußenanlagen</b>				
Sporthalle 1. Grundschule Riesa, Rathausplatz 3 Sportaußenanlagen	5,50 €	24,50 €	28,00 €	50,00 €
Sporthalle 3. Grundschule Riesa, Magdeburger Straße 5 Sportaußenanlagen				
Sporthalle 4. Grundschule Riesa, Alleestraße 41 Sportaußenanlagen				
Sporthalle „Jahnstraße“, Rudolf-Breitscheid-Straße 27				
Sporthalle Oberschule „Am Sportzentrum“ Riesa, Pausitzer Straße 59 Sportaußenanlagen				
Sporthalle Oberschule „Am Merzdorfer Park“ Riesa, Merzdorfer Straße 48 *				
Sporthalle „Städtisches Gymnasium“ Riesa Robert-Schumann-Straße 2				
Sporthalle „Werner-Heisenberg-Gymnasium“ Riesa, Fr.-Ebert-Platz 6a Sportaußenanlagen				
Sporthalle Schule "Lichtblick" Riesa, Magdeburger Straße 2 Sportaußenanlagen				
Städtische Turnhalle, Pausitzer Straße 21				
Sporthalle Schule „An der Goethestraße“ Goethestraße 21 Sportaußenanlagen				
Gymnastikraum in der Sporthalle „Jahnstraße“ Rudolf-Breitscheid-Straße 27	3,00 €	10,50 €	12,00 €	25,00 €
Karateraum in der Kunsthalle „Städtisches Gymnasium“ Riesa, Joseph-Haydn-Straße 4				

\*Für die Sporthallen Oberschule Am Merzdorfer Park und Städtisches Gymnasium Riesa sind die Preise pro Hallenhälfte zu verstehen

Anlage 1

**Entgelte für Sportstätten/ Sportaußenanlagen und Schulräume je Stunde**

<b>Nutzung für Trainingsbetrieb wochentags/Wochenende</b>	<b>Kategorie A – Vereinstraining Kinder/Jugendliche</b>	<b>Kategorie B – Vereinstraining Erwachsene</b>	<b>Kategorie C - Freizeitsportgruppen</b>	<b>Kategorie D – kommerzielle Nutzung</b>
<b>Sportstätte/ Sportaußenanlagen</b>				
Therapiebad Schule Lichtblick, Magdeburger Straße 2	5,50 €	24,50 €	28,00 €	50,00 €
Großer Rasenplatz mit Sozialgebäude LA-Anlagen mit Sozialgebäude Kunstrasenplatz mit Funktionsgebäude Am Sportzentrum 7	15,00 €	70,00 €	80,00 €	150,00 €
Kleiner Rasenplatz mit Sozialgebäude	7,00 €	31,50 €	36,00 €	60,00 €
Sportzentrum Pausitzer Straße 34 mit Sozialgebäude	49,00 €	171,50 €	196,00 €	245,00 €
<b>Schulräume</b>			Nichtkommerzielle Nutzung	Kommerzielle Nutzung
Klassenzimmer			20,00 €	30,00 €
Aula/ Speisehalle			40,00 €	50,00 €

\*Für Teile des LA Stadions (inkl. Rasenplätze/Kunstrasen) sind die Preise pro Verein, nicht pro Sportgruppe zu verstehen.

Anlage 1

**Entgelte für Sportstätten/ Sportaußenanlagen und Schulräume je Stunde**

<b>Nutzung für Wettkampfbetrieb</b>	<b>Kategorie A – Vereinstraining Kinder/Jugendliche</b>	<b>Kategorie B – Vereinstraining Erwachsene</b>	<b>Kategorie C - Freizeitsportgruppen</b>	<b>Kategorie D – kommerzielle Nutzung</b>
Sporthalle	25,00 € pro Wettkampftag ohne zeitliche Begrenzung	50,00 € pro Wettkampftag (bis 3h), darüber hinaus stundengenaue Abrechnung	Stundensatz (siehe Trainingsbetrieb)	Stundensatz (siehe Trainingsbetrieb)
Kunstrasen/großer Rasenplatz	50,00 € pro Wettkampftag ohne zeitliche Begrenzung	100,00 € pro Wettkampftag (bis 3h), darüber hinaus stundengenaue Abrechnung	Stundensatz (siehe Trainingsbetrieb)	Stundensatz (siehe Trainingsbetrieb)
Leichtathletikstadion komplett	245,00 € pro Wettkampftag ohne zeitliche Begrenzung	245,00 € pro Wettkampftag (bis 3h), bei mehr als 3h 500,00 €	245,00 € pro Wettkampftag (bis 3h), bei mehr als 3h 500,00 €	245,00 € pro Wettkampftag (bis 3h), bei mehr als 3h 500,00 €